



1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Wasserwerk“ Auswertung und Abwägungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Anregungen der Bürger/Privatpersonen im Rahmen der öffentliche Auslegung sowie Satzungsbeschluss

I. Auswertung und Abwägung zu den Stellungnahmen der

A) Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange

B) Privaten / Bürgern

zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Wasserwerk“

Mit Sitzung vom 02.11.2022 hat der Gemeinderat Egg an der Günz die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Wasserwerk“ als im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB abzuwickelndes Verfahren beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 04.11.2022 durch Anschlag an die Amtstafel.

Im Rahmen der Unterrichtung und Anhörung der Bürger gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wurde innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat (15.11.2022 bis einschließlich 23.12.2022) allen betroffenen und/oder interessierten Gemeindegürgern und sonstigen von den Planungen berührten Privatpersonen Gelegenheit gegeben, sich über die Planungsinhalte zu äußern. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der jeweiligen Planunterlagen wurde mit Bekanntmachung vom 03.11.2022 hingewiesen. Zeitgleich wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange nach § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Mit Schreiben vom 03.11.2022 wurden insgesamt 2 Stellen (darunter 2 Sachgebiete des Landratsamtes Unterallgäu) angeschrieben und zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

zu A)

Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes gingen bis zum Termin vom 23.12.2022 (Äußerungs- bzw. Beteiligungsfrist) 2 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange ein.

zu B)

Von betroffenen Bürgern/Privatpersonen (Grundstückseigentümer, Anlieger, etc.) aus der Gemeinde Egg an der Günz sowie evtl. sonstigen betroffenen Privatpersonen gingen keine Äußerungen/Bedenken ein.



A)

1. Keine Stellungnahmen haben abgegeben

Keine

2. Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken bzw. die keiner Abwägung/Kenntnisnahme bedürfen

Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz, Mail vom 09.11.2022

Landratsamt Unterallgäu, Bauwesen, Schreiben vom 23.11.2022, eingegangen am 28.11.2022

3. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Behörden, die einer Abwägung/Kenntnisnahme bedürfen

Keine

Zu B)

1. Stellungnahmen von Privaten/Bürgern ohne Anregung / Hinweise bzw. solche, die keiner Abwägung bedürfen:

Keine

2. Stellungnahmen von Privaten/Bürgern, die keiner Abwägung bedürfen:

Keine

Gemäß § 34 Abs. 4 und Abs. 6 i.V.m. §13 Abs. 3 BauGB wurde von der Durchführung einer eigenen Umweltprüfung abgesehen. Es wurde kein Umweltbericht nach § 2 a BauGB erstellt.



II. Abschluss des Verfahrens zum Erlass 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Wasserwerk“

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen war keine Anpassung bzw. Änderung der Satzung notwendig.

Somit kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Wasserwerk“ mit Stand vom 22.02.2023 als Satzung beschlossen werden. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Beschlussvorschlag:

1. Das Ergebnis der Beteiligungsrunde nach BauGB zum Entwurfsstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Wasserwerk“ der Gemeinde Egg an der Günz mit Stand vom 22.02.2023 wurde im Gemeinderat Egg an der Günz mit Sitzung vom 22.02.2023 behandelt
2. Der Gemeinderat Egg an der Günz beschließt mit Sitzung vom 22.02.2023 den vorgelegten Entwurfsstand bestehend aus Planteil, Satzung/textlichen Festsetzungen und Begründung, in der Fassung vom 22.02.2023 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Wasserwerk“ gemäß § 10 i.V.m. § 13 BauGB als Satzung. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Wasserwerk“ tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Da es sich um ein vereinfachtes Verfahren handelt ist keine gesonderte Genehmigung durch das Landratsamt notwendig.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Landratsamt Unterallgäu über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und diesem die erforderlichen Planfassungen zu überlassen. Ferner informiert die Verwaltung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über das Abwägungsergebnis und den Satzungsbeschluss.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Wasserwerk“ ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Wasserwerk“ mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird und wo jedermann dazu Auskunft erlangen kann.

In die Bekanntmachung ist ebenfalls aufzunehmen, dass die Gemeinde Egg an der Günz von der Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht hat und innerhalb des gegenständlichen Verfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden hat bzw. kein Umweltbericht gemäß § 2 BauGB erstellt wurde.